

Zum 60. Geburtstag der Bundesrepublik Deutschland:

## Endlich das Grundgesetz verwirklichen!

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in seinem Artikel 20 Absatz 2: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«

Jahrzehntelang hat sich der parlamentarische Gesetzgeber trotz mehrerer Interventionen [Petitionen] mit fadenscheinigen, verfassungsrechtlich fragwürdigen Ausreden, gestützt auf die »herrschende Lehre« der Verfassungsrechtler, geweigert, das Abstimmungsrecht des Volkes nach Art. 20 Abs. 2 auszugestalten, um diese Norm, die sich erkennbar nicht – wie behauptet – auf die Fragen der Neugliederung von Bundesländern beziehen kann, dem Bundesstaatsvolk als dem Souverän der Republik verfügbar zu machen.<sup>1</sup>

Auch wenn man es so sehen würde, dass die konkrete Ausgestaltung des Abstimmungsrechtes des Volkes nicht einfachgesetzlich, sondern nur mit verfassungsergänzender Zweidrittelmehrheit zu beschließen wäre, Jahre nach der deutschen Entsprechung sein. den Schritt in die mündige, bürokratie gehen wollen: wann des Jubiläumsjahres 2009!



darf das nach 60 Jahren und 20 Wenn wir nach 60 Jahren endlich gerschaftlich souveräne Demodenn, wenn nicht jetzt zum Anlass

Gewiss: Wir brauchen die parlamentarische Demokratie. Aber die Rolle der Bürgerschaft darf bei der Ausübung der »Staatsgewalt« nicht aufs bloße Wählen beschränkt sein. Das ist keine reife Demokratie, sondern ein vormundschaftlicher Staat. In der modernen, lebendigen und selbstbewussten Demokratie muss die Gemeinschaft der mündigen Bürgerinnen und Bürger

- 1. jederzeit *außerparlamentarisch* das Recht ausüben können, aus ihrer Mitte *Gesetzesinitiativen* zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen Lebensgebiete zu ergreifen und diese Initiativen – mit einer bestimmten Anzahl sie unterstützender Stimmberechtigter – in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.
- 2. Wenn das Parlament diese Initiativen nicht beschließt, müssen diese die Möglichkeit haben, ein *Volksbegehren* einzuleiten.
- 3. Erreicht dieses innerhalb der Dauer der Unterzeichnungskampagne die erforderliche Zahl zustimmender Unterschriften Stimmberechtigter, findet innerhalb einer Frist von mindestens einem halben und höchstens einem Jahr ein *Volksentscheid* statt. Es gilt die Mehrheit der angegebenen Stimmen.
- 4. In den Monaten zwischen dem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid hat das Pro und das Contra zum Abstimmungsgegenstand im öffentlichen Diskurs in allen Massenmedien das gleiche Recht zur Darstellung seiner Argumente. Ein *Ombudsrat*, gebildet aus Vertretern der Medien und Vertretern der jeweiligen Initiative sowie einer vom Bundespräsidenten berufenen *Mediatorengruppe* ist für die Gestaltung des Prozesses der Information und Diskussion verantwortlich.

Die Initiative »**WIR-SIND-DAS-VOLK – Grundgesetz verwirklichen**« fordert den Deutschen Bundestag auf, ein Gesetz zu verabschieden, damit – **gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 27. September 2009** – über die oben dargestellten vier *Kriterien der kompletären Demokratie*, der Demokratie des Zusammenwirkens von Parlament und außerparlamentarischen [zivilgesellschaftlichen] Initiativen, **eine Volksabstimmung** entscheiden kann. Im Falle mehrheitlicher Zustimmung soll der Bundestag beauftragt sein, innert eines Jahres ein an den vier Kriterien orientiertes Verfassungsgesetz zu beschließen. – **Zur Unterstützung des Projektes wird im Internet eine Möglichkeit für Willensbekundungen eingerichtet.**

<sup>1</sup> Nachstehend eine kurze Darstellung den entsprechenden Entwicklungen und Argumenten

## **Zu den bisherigen Entwicklungen und Argumenten, den im Grundgesetz festgelegten Grundsatz der *Volkssouveränität* [Artikel 20 Absatz 2] zu verwirklichen bzw. zu umgehen**

### *1. Entstehung und bisherige Entwicklung zu den gegenwärtigen Bestrebungen*

**1.1 Die »Initiative 2009: Wir sind das Volk – Das Grundgesetz verwirklichen«** steht in der Kontinuität jener Arbeit, die – ausgehend vom Institut für Zeitgeschichte im Internationalen Kulturzentrum Achberg – 1983 zur Begründung der Demokratie-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland in dem Sinne geführt hat, dass es dabei um das Ziel geht, das Prinzip der Volkssouveränität, wie es das Grundgesetz veranlagt hat, verfassungsrechtlich konkret auszugestalten. So auszugestalten, dass die verfügbare parlamentarische Demokratie, wie das Grundgesetz sie normiert, zur *komplementären* Demokratie weiterentwickelt werden, das heißt dadurch *das eigentliche Fundament der Demokratie* bekommen soll.

**1.2 Was ist in der Moderne dieses Fundament?** Das Prinzip, dass das Recht – oder wie es im Grundgesetz heißt: »alle Staatsgewalt« – vom Volk ausgeht. Was aber nur dann praktisch verwirklicht ist, wenn zu allen Fragen der Gesetzgebungen aus dem Kreis der mündigen Bürgerschaft **1. Initiativen** für entsprechende Regelungen Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess einbringen, dazu gegebenenfalls **2. Volksgebehren** einleiten und diese eventuell **3. zum Volksentscheid** führen können. Das Fundament der Demokratie ist dieses Recht deshalb, weil nur unter der Bedingung von dessen konkreter Verfügbarkeit auch die parlamentarische Form der Demokratie in ihren Entscheidungen legitimiert ist. Es gibt keine Legitimation der politischen Einzelentscheidungen allein durch Wahlen. Wahlen können den Gemeinwillen immer nur pauschal – abstrakt – auf die Gewählten übertragen. Daraus folgt nolens volens unvermeidbar der »vormundschaftliche Staat« [mit allen Konsequenzen, die das, wie wir aus Erfahrung zur Genüge wissen, dann zeitigt.

**1.3 Die 1983 gegründete Bewegung fußt auf dieser Erkenntnis**, die sie in dem Begriff der »*dreistufigen Volksgesetzgebung*« zusammenfasst und in den Grundlinien so entfaltet, wie es auf der ersten Seite der »Initiative 2009« in den vier Kriterien kurz dargestellt ist. Die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Ziel begann mit einer ganzseitigen Anzeige in der Wochenzeitung DIE ZEIT Nr. 1/1984. Sie war mit einer *ersten Petition an den Deutschen Bundestag* und einer Unterschriftenkampagne verbunden. Bis zur Befassung des Bundestags mit der Petition am 4. Oktober 1984 waren die ersten ca. 200 000 *Zustimmungserklärungen* aus der Bevölkerung eingegangen. Nicht mal die Fraktion der Grünen stimmte geschlossen für das Anliegen der Petition. Alle anderen Fraktionen redeten und stimmten dagegen.

**1.4 Die Öffentlichkeitsarbeit ging weiter.** Bis zur zweiten Petition – verbunden mit umfangreichen wissenschaftlichen Begründungen [»Achberger Memorandum«] –, die am 23. Mai 1987 eingereicht wurde, waren einige weitere hunderttausend unterstützende Unterschriften hinzugekommen. Trotzdem lehnte der Bundestag abermals ab. Daraufhin unternahm die *Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989«* den Versuch einer »*selbstorganisierten Volksabstimmung*« im Blick auf die Ausgestaltung des GG Art. 20 Abs. 2 [Abstimmungsrecht des Volkes]. Obwohl eine repräsentative *Infas-Umfrage* eine mehrheitliche Zustimmung gebracht hatte, blieb die konkrete selbstorganisierte Abstimmungskampagne weit unter den 20 Millionen Beteiligung, die nötig gewesen wären, um genügend demokratischen Druck auf die Volksvertretung auszuüben und sie zur Mitwirkung zu bewegen. So ging der 40. Geburtstag der BRD vorüber, ohne dass der Auftrag des Grundgesetzes am besagten Punkt parlamentarisch angepackt worden wäre.

**1.5 Dann kam der Herbst mit der Devise »Wir sind das Volk«.** In Zusammenarbeit mit Oppositionsgruppen in der DDR war zu deren 40. Geburtstag seit Sommer 1988 ein Parallelprojekt vorbereitet worden – Stichwort: Deutsche Oktober-Revolution –, das am 17. Juni 1989 mit dem »Weimarer Memorandum« von Weimar aus gestartet werden sollte – eine subversive Aktion, die im letzten Moment aber von missgünstigen Parteiplanern »torpediert« wurde und deshalb nicht rechtzeitig in Gang kommen konnte; nicht rechtzeitig meint: leider erst dann auftrat, als die Weichen irreversibel schon nach der vom Westen programmierten Parole »Wir sind ein Volk« bzw. nach dem 9. November definitiv in Richtung Liquidation der DDR und Beitritt ihres Staatsgebietes zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt waren.

**1.6 Das führte schließlich zum Jahr 1994** und hier Ende Juni zu den abschließenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus dem deutsch-deutschen Vereinigungsvertrag. In puncto »dreistufige Volksgesetzgebung« war inzwischen durch zahlreiche Kontakte und Bemühungen »hinter den Kulissen« insofern ein Fortschritt erreicht, als Die Grünen, die PDS [heute Die Linke] und auch die SPD in die Beratungen und Schlussabstimmungen über den Vereinigungsvertrag eigene Gesetzesinitiativen zur Aufnahme der »dreistufigen Volksgesetzgebung« in das Grundgesetz eingebracht hatten. Doch die Koalition aus CDU/CSU und FDP lehnte mit ihrer Mehrheit alle diese Eingaben ab – wie zuvor schon alle Petitionen der Demokratie-Bewegung von den verschiedenen Koalitionen zwischen 1984 und 1994 abgelehnt worden waren. Danach gab es im Bundestag keinen Vorgang zu dieser Sache mehr. Weitere Petitionen seitens der Bürgerbewegung wurden nicht mal mehr befasst. Als die SPD mit den Grünen koalierte kam es zwar zu einer konkreten Initiative für ein entsprechendes Verfassungsgesetz, aber nicht zur Zweidrittelmehrheit im Parlament. [Der ganze Weg seit 1983 ist dokumentiert bei [www.WirSindDeutschland.org](http://www.WirSindDeutschland.org)]

**1.7 Die mit der kurzen Beschreibung dieser Linie charakterisierte Kontinuität der Arbeit für das Ziel, die dreistufige BürgerschaftsGesetzgebung zu verwirklichen, hat seit Juni diesen Jahres auch auf der Ebene der EUROPÄISCHEN UNION ein konkretes Projekt mit der Möglichkeit zur Beteiligung [zu finden auf [www.impuls21.net](http://www.impuls21.net)].**

## 2. Die verfassungsrechtlichen Argumente

**2.1 Das verfassungsrechtliche Hauptargument der jahrzehntelangen Ablehnungsfront** gegen die Lesart der Initiative, der Art. 20 Abs. 2 verlange aus Gründen der hier festgelegten Norm notwendig zumindest die Regelung des Abstimmungsrechtes des Volkes als Ausdruck seiner demokratischen Souveränität, hatte seine Herkunft durchgängig in dem, was die Zunft der Verfassungsrechtler als die sog. »herrschende Lehre« [h. L.] zu dieser Stelle ausgebrütet hatte. Sie war der Ansicht, das Abstimmungsrecht sei normativ nur auf den in GG Art. 29 geregelten Fall einer möglichen Neugliederung der Bundesländer bezogen. Hierfür sind a.a.O. »Volksentscheide« in den betroffenen Regionen verbindlich vorgesehen. Damit sei, so die h. L., die Norm des Art. 20 Abs. 2 erfüllt.

**2.2 Diese Ansicht beruhte auf dem der Zunft nicht zu vermittelnden Irrtum**, dass ja das Abstimmungsrecht des Volkes als Rechtssubjekt die *Aktivbürgerschaft* des Volkssouveräns insgesamt hat und nicht bloß die Stimmberechtigten einer einzelfallweise betroffenen Region. In der Funktion des Volkssouveräns verlangt daher die Norm im Art. 20 Abs. 2 notwendig die Bereitstellung, d. h. Regelung des Abstimmungsrechtes an sich – und zwar für alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, für welche auch der parlamentarische Gesetzgeber zuständig ist. – So die Lesart der Bewegung von Anfang an. Darüber hinaus gibt es keine verfassungsrechtlichen, sondern nur verfassungspolitisch-ideologische Argumente, auf die wir aber hier nicht weiter einzugehen haben. Sie werden in der Debatte über unseren Regelungsvorschlag dann zur Genüge bedacht werden können.

## 3. Die historischen Argumente

**3.1 Sie zählen zu den verfassungspolitischen** und sind eine Ansammlung von allerlei subjektiven oder auch vermeintlich objektiven Gründen, warum es speziell vor dem Hintergrund der neueren deutschen Geschichte geradezu fahrlässig sei, das Element der direkten Demokratie zu aktivieren. Diese Argumente waren alle schon bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung des Grundgesetzes 1948/49 im Spiel und wurden dabei insbesondere von dem späteren ersten Bundespräsidenten, dem Historiker *Theodor Heuß*, ventiliert. Er sprach – damit auf *Hitler* und die Nationalsozialisten anspielend – vom Plebiszit als von einer »Prämie auf Demagogie«. Damit war die Unterstellung verbunden, Hitler sei plebiszitär ans Ruder gekommen, die Weimarer Republik sei an Volksentscheiden zerbrochen und Hitler habe einige von ihm angesetzte Volksabstimmungen zur Durchsetzung seiner Ziele haushoch gewonnen. –

**3.2 Das und manches mehr in dieser Richtung ist Legende** oder es hat nichts mit dem demokratischen Prozess zu tun, wie er von der INITIATIVE 2009 gefordert wird. Kurz nur die Fakten: Hitler wurde als Diktator nicht durch



---

## Initiative 2009: WIR-SIND-DAS-VOLK – Endlich das Grundgesetz verwirklichen

### Willensbekundung

Mit meiner Willensbekundung unterstütze ich die Forderung der »Initiative 2009« an den Deutschen Bundestag, dass zum 60. Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 der Souverän der Republik, seine abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger mit einem Volksentscheid sollen beschließen können, ob sie mehrheitlich dem Vorschlag folgen wollen, das Initiativ- und Abstimmungsrecht des Volkes – in Ausführung von GG Artikel 20 Abs. 2 – nach den Kriterien zu verwirklichen, wie es von der Initiative im Zusammenhang einer Petition vorgeschlagen ist.

Name, Vorname	Straße, PLZ, Ort, Land	Unterschrift	eMail-Adresse

Fortsetzung umseitig

ein Plebiszit, sondern durch Wahlen bzw. durch einen Beschluss der Reichstagsmehrheit installiert [übrigens auch mit Stimme von Heuß]. Die wenigen Volksbegehren und Volksentscheide in der Zeit der Weimarer Republik waren von nicht mehr Demagogie beeinflusst, als es bei den Wahlen und im Parteileben generell der Fall war. Keiner der zwei Volksentscheide hatte ein problematisches Ergebnis. Meist blieben die Initiativen schon beim Volksbegehren stecken, kamen also gar nicht zur Abstimmung. Richtig ist, dass Hitler, wie meist alle Diktaturen – auch die kommunistischen – die Volksabstimmung instrumentalisierten und a. niemals Alternativen beim Entscheid, b. oft nicht mal das Nein und c. auch niemals die freie und gleichberechtigte Diskussion über das Pro und Contra [als mitentscheidendes Kriterium für den demokratischen Charakter des plebiszitären Prozesses] zuließen. So das man abschließend sagen muss: Die Weimarer Republik ging nicht an der direkten Demokratie zu Grunde, vielmehr u. a. auch daran, dass die Parteien damals keine Anstrengungen unternahmen, das Institut der Volksgesetzgebung wenigstens so zu kultivieren und für die Aktivierung der Demokratie zu nutzen, wie es die Weimarer Reichsverfassung in Ergänzung zum Parteienparlamentarismus anbot.

#### 4. Der Schlüsselpunkt: Die Medienbedingung

**4.1 Wenn über die direkte Demokratie kontrovers diskutiert wird, ist das meistens eine abstrakte Debatte**, weil dabei fast nie die konkrete Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses, um den es sich dabei handelt, bedacht wird. Das gilt für die Erörterungen an den Stammtischen wie im wissenschaftlichen, politischen und öffentlichen Diskurs in den Medien [ein jüngstes Beispiel für ein solches Palaver im Kreis einer erlauchten Runde war das ZDF-Nachtstudio unter der Leitung von Volker Panzer [<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/content/606396>] . Weder Letzterer noch seine gescheiterten Gäste hatten bisher offenbar absolut noch nichts mitbekommen von der seit Jahren vorliegenden umfassenden einschlägigen Arbeit der BürgerBewegung und auch nichts von den im Netz verfügbaren Texten und Dokumenten zum Thema.

**4.2 Deshalb muss jetzt auch und gerade in Deutschland über das Notwendige konkret gesprochen werden.** Das versucht die »Initiative 2009 WIR-SIND-DAS-VOLK« in einer Art volkspädagogischer Aufklärungs- und Beteiligungskampagne als erstes zu erreichen: Die Erkenntnis – wie die vier Grundrechnungsarten –, dass die eingangs genannten vier Kriterien unabdingbar sind für die wesensgemäße Gestaltung der dreistufigen direkten BürgerschaftsDemokratie. Und dabei ist im Zeitalter der Dominanz der Massenmedien für die Urteilsbildung der Stimmberechtigten die Medienbedingung der Dreh- und Angelpunkt, von dem der demokratische Charakter des Ganzen abhängen wird.



Name, Vorname	Straße, PLZ, Ort, Land	Unterschrift	eMail-Adresse

Sind die Zeilen voll, das Blatt der Willensbekundung bitte abtrennen und einsenden an:  
**Initiative 2009: Wir sind das Volk – D88147 Achberg Panoramastr. 30 – Tel. 08380-335**